

FNP-Änderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ Nr. J-2022-1F

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 06.04.2023, Frist bis 12.05.2023)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	10.05.2023	Hinweis
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	09.05.2023	Hinweis
03	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	12.05.2023	Hinweis
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.05.2023	Hinweis
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	25.05.2023 23.06.2023	Hinweis Erg. Hinweis
06	Netze BW GmbH	13.04.2023	Hinweis
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	12.04.2023	nein
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	12.04.2023	nein
10	terranets bw GmbH	06.04.2023	nein
11	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen	24.05.2023	Hinweis
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.05.2023	nein
13	unitymedia Kabel BW	27.04.2023	nein
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg	27.04.2023	nein
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau	25.04.2023	nein
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim	21.04.2023	nein
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	13.04.2023	nein
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen		
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	26.04.2023	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst	13.04.2023	nein
23	Stadtverwaltung Vellberg	10.05.2023	nein
24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	11.05.2023	nein
25	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
26	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
27	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See	28.04.2023	nein
28	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
29	Jägervereinigung Crailsheim e.V.		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Öffentliche Auslegung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023.

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 10.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet nimmt im östlichen Bereich teilweise den Regionalen Grünzug in Anspruch. Nach Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 werden die Regionalen Grünzüge „zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur [...] insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt“. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Aus raumordnerischer Sicht kann das Vorhaben u.a. aufgrund der geringen Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs wohl noch als abschließende Ausformung gesehen und daher im Ergebnis mitgetragen werden. Im weiteren Verfahren sollten hierzu detaillierte Ausführungen aufgenommen werden.</p> <p>Wir weisen daneben darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ wird verwiesen.</p>

<p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Scheidklingenbach verläuft nordöstlich des Plangebiets. Das Plangebiet wird von einem 100-jährigen Hochwasserereignis nicht tangiert, lediglich die Überflutungsfläche eines extremen Hochwassers betrifft einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 6097 im Osten. Der betroffene Teilbereich wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung von Bebauung freigehalten, sodass sich keine negativen Auswirkungen durch die vorliegende Planung ergeben.</p>
<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung sowie des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit kann ein Beitrag zur Energiewende in Deutschland geleistet werden.</p>

<p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.</p> <p>Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,2. Verringern von Treibhausgasemissionen und3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,9 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Umwelt <u>Naturschutz</u></p> <p>Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, bzw. ein entsprechender Antrag des Vorhabenträgers abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Artenschutzgutachten wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Im Ergebnis konnte keine Betroffenheit von geschützten Arten ermittelt werden. Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 23.02.2024 wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall wird am Verfahren beteiligt.</p>
<p><u>Ergänzende Hinweise:</u></p> <p>Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)²):

- beim Bau der Anlagen sollten Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden. Eine Erhebung des Arteninventars sowie eine Abschätzung der sich einstellenden Arten vor Bauausführung ist erforderlich.
- Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf Betroffenheit von Achsen des Generalwildwegeplans.
- Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.
- Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.
- Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichen Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

- Die Module sollten mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und/oder die Tierwelt zu vermindern.
- Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).
- Soweit auf den Flächen neben den PV Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständigung, Verkabelung) zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 09.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion

Stellungnahme vom 12.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Von der Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ Nr. J-2022-1F“ der Gemeinde Frankenhardt ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>An die geplante Freiflächenfotovoltaikanlage grenzen im Norden Waldflächen an. Die nadelholzdominierten Bestände, Flurstücke 3148/1 und 3148/2 der Gemarkung Onolzheim, erfüllen die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG und sind auf Teilflächen als Bodenschutzwald kartiert. Die Nadelbestände haben aktuell eine durchschnittliche Oberhöhen von etwa 12 bis 15 Meter (potentielle Oberhöhe > 30 Meter). Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen befinden sich vollständig im privaten Eigentum.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bodenschutzfunktion besteht durch das geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u.a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

- ⇒ Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u.a. Dürre und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- ⇒ Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z.B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.
- ⇒ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LOB hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (→ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- ⇒ Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

⇒ Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

⇒ Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u.a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen /-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u.a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.

In Hinblick auf einen mittel- bis langfristigen konfliktfreien Betrieb der Fotovoltaikanlage empfehlen wir die vorgenannten Hinweise zu berücksichtigen und einen Waldabstand von 30 m einzuhalten. Darüber hinaus bitten wir später, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil der jeweiligen Bebauungspläne darzustellen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Überprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben.

Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Empfehlungen an die Gemeinde Frankenhardt, zur Beachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, weitergegeben. Das Plangebiet wurde entsprechend verkleinert.

<p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten in anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

4.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 08.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt im Randbereich des regionalen Grünzugs „Raum Crailsheim“ gemäß Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Aufgrund der randlichen Lage und geringen Überschneidung können wir die Planung als Ausformung mittragen. Allerdings muss der Umgang mit dem Regionalen Grünzug in die Unterlagen aufgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Es ist ein Parallelverfahren vorgesehen. Der Entwurf eines Bebauungsplans liegt und noch nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none">- Hinweis: Ab Ende Mai 2023 gibt es eine Abfrage für Solarenergie-Projekte in der Region, um das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche aus dem KlimaG zu erreichen. Kommunen und bei privilegierten Vorhaben auch Projektierer können uns Solarenergieplanungen melden, die in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen werden können. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.rvhnf.de/abfrage-tfs-solar -	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 25.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Nordöstlich an das Flst Nr. 6097 grenzt jedoch das Offenlandbiotop „Nasswiese im Gewann Niederhofen W Jagstheim“ an. Dies bitten wir bei den Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird verwiesen.</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, grundsätzlich Bedenken gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. In Abhängigkeit der Einstufung in der Flurbilanz, Wertigkeit des Bodens und der Nachfrage nach Flächen sowie der Größe der geplanten Anlage können diese Bedenken jedoch zurückgenommen werden.</p> <p>Auf dem Flurstück 6097 der Gemarkung Hohnhardt mit einer Größe von 2,91 ha befinden sich 2,91 ha Ackerland. Die überplante Fläche der FFPV hat eine Größe von 2,91 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft wird.</p> <p>In der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 2 bewertet.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 40 auf. Es handelt sich um einen Standort mit schwerem Lehm-/Tonboden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse mittlerem bis gut bewirtschaftbaren Ackerstandort mit durchschnittlicher Schlaggröße und Hof-Feld-Entfernung.</p> <p>Die Flächennachfrage im Gebiet Frankenhardt ist durchschnittlich bis gut. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht nicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Forstbehörde:</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die FNP-Änderung keine Bedenken, jedoch grenzt nördlich an den geplanten Geltungsbereich Wald an. Bei der folgenden konkreten Planung sollte darauf geachtet werden, mit den PV-Modulen und insbesondere mit Trafostationen o.ä. einen Waldabstand von 30m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde um den Waldabstand verkleinert.</p>
<p><u>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde:</u></p> <p>Die überplante Fläche grenzt an der nordöstlichen Seite direkt an das laufende Verfahren der Flurbereinigung Crailsheim-Jagstheim an, das dort angrenzende Graben-Flurstück Nr. 15051/1 der Gemarkung Jagstheim/Stadt Crailsheim gehört bereits zum Verfahrensgebiet. Andere laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der geplanten Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner Nr. J-2022-1F in Frankenhardt“, VVG Crailsheim, ebenfalls nicht unmittelbar berührt. Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

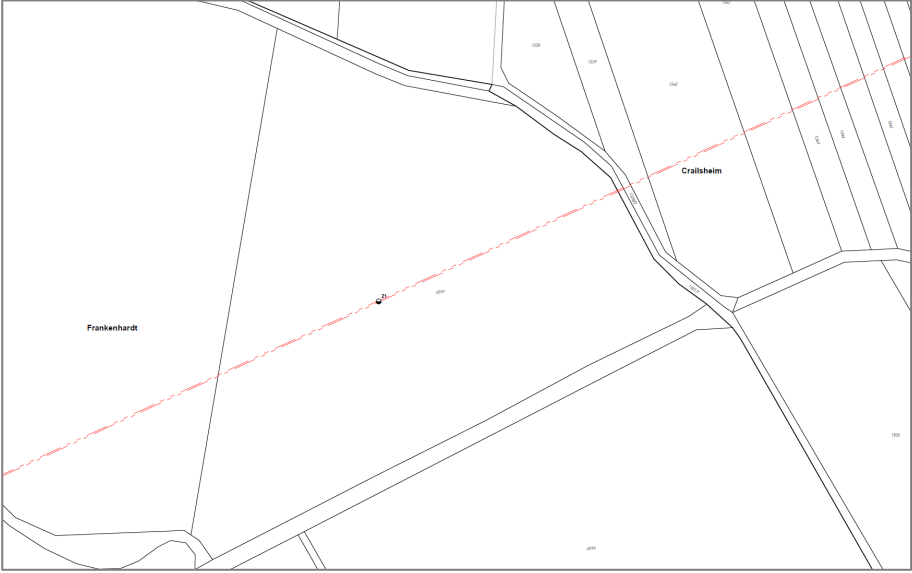
5.2 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 23.06.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Nordöstlich an das Flst Nr. 6097 grenzt jedoch das Offenlandbiotop „Nasswiese im Gewinn Niederhofen W Jagstheim“ sowie die geschützte FFH-Mähwiese „Mähwiese westlich Jagstheim 21“ an. Diese bitten wir bei den Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird verwiesen.</p>

6.1 Netze BW GmbH

Stellungnahme vom 13.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>die oben genannte Flächennutzungsplanänderung wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Hierzu haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Mittelspannungsversorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Mittelspannungsnetz ist generell im Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim nicht dargestellt und auf der Planungsebene nicht erforderlich. Eine Darstellung erfolgt erst ab Hochspannungsleitungen.</p> <p>Im Bebauungsplan hingegen wurde die Leitung aufgenommen und dargestellt.</p>

11.1 Bundestnetzagentur, Referat 226

Stellungnahme vom 24.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an die Gemeinde Frankenhardt weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---